



Brüssel, den 13. Januar 2026
(OR. en)

17026/25

ECOFIN 1783

UEM 650

FIN 1581

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

17026/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Februar 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 16. Juli 2024⁵ und vom 8. Juli 2025⁶ geändert.
- (2) Am 11. Dezember 2025 hat Deutschland die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Deutschland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Deutschland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 35 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 5536/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15572/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 11674/24, ST 11674/24 COR 1, ST 11674/24 COR 2(sk) und ST11674/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 10517/25 INIT und ST 10517/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Deutschland hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen 1.1.2 (Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie), 1.2.6 (Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr), 2.1.3 (IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)) und 7.1.2 (Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Deutschland hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund eines geänderten Zeitplans nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Maßnahme 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Deutschland hat erläutert, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung der ursprünglichen Ziele dieser Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) und 6.1.3 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Deutschland hat erläutert, dass 28 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen 1.1.4 (Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)), 1.1.5 (Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie), 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur), 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks), 1.2.4 (Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge), 1.2.5 (Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben), 1.3.2 (Kommunale Reallabore der Energiewende), 1.3.3 (CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude), 2.1.1 (Eine innovative Datenpolitik für Deutschland), 2.1.2 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien), 2.2.1 (Investitionsprogramm Fahrzeughsteller/Zuliefererindustrie), 2.2.2 (Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“), 2.2.3 (Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr), 3.1.1 (Lehrer-Endgeräte), 3.1.2 (Bildungsplattform), 3.1.3 (Bildungskompetenzzentren), 3.1.4 (Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr), 4.1.1 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-21: Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“), 4.1.5 (Digitale Rentenübersicht), 5.1.2 (Zukunftsprogramm Krankenhäuser), 6.1.1 (Europäisches Identitätsökosystem), 6.1.2 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)), 6.2.1 (Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung), 6.2.2 (Ausbau der Beratungsleistungen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH), 6.2.3 (Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich), 7.1.1 ((erweiterte Maßnahme:) CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) und 7.1.3 (Digitale Ende-zu-Ende-Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Deutschland, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, den Umsetzungsgrad der Maßnahme 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Deutschland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 48 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (12) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den grünen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zu der zuletzt geänderten Fassung des RRP von 46,3 % auf 44,9 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 45,8 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (14) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der digitale Beitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zu der zuletzt geänderten Fassung des RRP von 46,1 % auf 45,8 % zurückgegangen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (15) Aus Sicht der Kommission haben die von Deutschland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (16) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzialer Beitrag

- (17) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands belaufen sich auf 30 591 028 678 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Deutschland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 30 324 665 082 EUR betragen. Daher bleibt der Deutschland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (19) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin